

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 15.03.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

47. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 15. März 1944.

Inhalt:

- Nr. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1944, betreffend die 4. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.
- Nr. 58 Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1944 über den Ladenschluß.
- Druckfehlerberichtigung.
-

Nr. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die 4. Änderung der Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg vom 3. Juni 1927.

Oldenburg, den 9. März 1944.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1927, betreffend die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 259), in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1928 (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 933) und 23. November 1938 (Oldb. Ges. Bl. Band 50, Seite 671) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Ziffern 33—36 der Gebührenordnung (Oldb.

Ges. Bl. Band 45, Seite 934/935) treten am 1. April 1944 außer Kraft. Umschreibungsgebühren sind nach dem 31. März 1944 nicht mehr zu berechnen.

§ 2

Die Ziffer 37 Absatz 1 der Gebührenordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 45, Seite 935) erhält folgende Fassung:

„Für die Übernahme neu entstehender Objekte in das Kataster ist von dem Eigentümer nach Maßgabe des zugehörigen Steuerkapitals eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die nach der beigegebenen Tafel zu berechnen ist.“

§ 3

In Ziffer 43 a der Gebührenordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 50, Seite 671) werden die Worte „die zu Ziffer 33 angefügte Tafel“ ersetzt durch die Worte „die zu Ziffer 37 angefügte Tafel“.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1944 in Kraft.

Oldenburg, den 9. März 1944.

Staatsministerium.

Joel

Nr. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Ladenschluß.

Oldenburg, den 13. März 1944.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) wird für das Land Oldenburg folgendes bestimmt:

§ 1

Für offene Verkaufsstellen aller Art wird

- a) der Beginn der Verkaufszeit
für Lebensmittelgeschäfte auf spätestens 8 Uhr,
für sonstige Geschäfte auf spätestens 9 Uhr,
- b) ein einheitlicher Mittagsladenschluß
von 12,30 bis 14,30 Uhr,
- c) das Ende der Verkaufszeit auf 19 Uhr

festgesetzt.

Die Ladengeschäfte der Fleischer bleiben Montags und die Ladengeschäfte des Lebensmittelhandels Dienstagsnachmittags geschlossen; doch sind im Falle eines Fliegeralarms während der Verkaufszeit am Dienstagvormittag die Geschäfte am Dienstagnachmittag um die Dauer der ausgefallenen Verkaufszeit offenzuhalten.

§ 2

Die Landräte und Oberbürgermeister werden ermächtigt, für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten in besonders begründeten Fällen eine andere Verkaufszeit zuzulassen.

§ 3

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der Verkaufszeiten ihre Geschäfte offenzuhalten.

An jeder offenen Verkaufsstelle ist ein Schild mit Angabe der Verkaufszeiten anzubringen. Weichen diese Zeiten von der allgemeinen Festsetzung ab oder ist eine besondere Ausnahmegenehmigung erteilt, so muß dieses Schild mit einem Stempel der zuständigen Behörde (Landrat, Oberbürgermeister) versehen sein.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die für die Verkaufsstellen bestimmten Güter auch während der Mittagspause abgeliefert werden können.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden gemäß § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471) bestraft.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt am 16. März 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums über den Ladenschluß vom 20. März 1943, 5. Oktober 1943 und 19. Februar 1944 außer Kraft.

Oldenburg, den 13. März 1944.

Staatsministerium.

Joel

Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetz vom 17. Januar 1944 über die Erste Änderung der Besoldungsordnung (Oldb. Ges. Bl. Band 52, Seite 203 ff.) muß es auf Seite 205 unter Ziffer 7.b) hinter der Klammer statt „an der Staatlichen Landesfrauenschule in Vechta,“ richtiger heißen: „an der Staatlichen L a n d frauenschule in Vechta,“.